

Merkblatt zur Prozesskostenhilfe in Zivilsachen

Stand Juni 2010

Prozesskostenhilfe (in Ehe- und Familiensachen: Verfahrenskostenhilfe) wird auf Antrag jedem gewährt, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung vor Gericht nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Zur Antragsstellung ist ein Formular zu den sog. persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen; die dortigen Angaben sind zu belegen.

Bedürftig ist eine Person, die kein »einzusetzendes Einkommen und Vermögen« hat, das sie für den beabsichtigten Rechtsstreit verwenden kann. Dabei sind vom Bruttoeinkommen die Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie weitere Versicherungsbeiträge abzuziehen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grund und Höhe nach angemessen sind. Weiterhin können die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie etwa Fahrtkosten abgesetzt werden. Zum Einkommen gehören nicht nur Erwerbseinkünfte, sondern auch Renten, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus Kapital und (Unter-) Vermietung sowie Kindergeld und sonstige Sozialleistungen. Für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bestehen noch gesonderte Freibeträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Von dem so ermittelten Einkommen werden dann die Kosten der Unterkunft abgezogen sowie gesetzlich festgesetzte Freibeträge für die Lebensführung des Antragstellers und seiner Familie. Diese Freibeträge bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes in der Sozialhilfe, so wie er am Wohnort des Antragstellers gewährt wird. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich der Freibetrag nochmals um 70% dieses Eckregelsatzes.

Soweit das verbleibende Einkommen mtl. € 15,00 nicht übersteigt, erhält der Antragsteller Prozesskostenhilfe, ohne dass ihm aufgegeben wird, die erhaltene Hilfe ratenweise wieder zurückzuzahlen. Bei günstigeren Einkommensverhältnissen ist die Verfahrenskostenhilfe in (maximal 48) monatlichen Raten zurückzuzahlen. Die Höhe der Raten bestimmt sich aus der beigefügten Tabelle. Verschlechtern sich die Einkünfte, so können die Raten auf Antrag später noch abgesenkt werden. Auch das Gericht kann **bis zu vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens** die Einkommensverhältnisse nochmals überprüfen und ggfs. die Raten erhöhen oder die Hilfe ganz zurückfordern.

Auch Vermögen, das bestimmte Freibeträge übersteigt, ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Gewährung von Sozialhilfe (SGB XII § 90) einzusetzen. So müssen etwa ein »angemessenes« Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung, die vom Antragsteller oder seinen Angehörigen allein oder zusammen mit ihm bewohnt werden, nicht verwertet werden. Auch kleine Barbeträge oder sonstige Geldforderungen (Bausparguthaben, Lebensversicherungen, etc.) müssen nicht eingesetzt werden, sofern bestimmte Grenzen nicht überstiegen werden: Antragsteller: € 2.600,00; Ehegatte oder Partner im Haushalt: € 614,00; jeder weitere Haushaltsangehörige: € 256,00.

Die Beiordnung eines Anwalts erfolgt in den Fällen, in denen anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, sowie dann, wenn die Angelegenheit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht derart schwierig ist, dass die bedürftige Partei ihre Interessen sinnvollerweise nicht alleine vertreten kann. In Ehesachen und Familienstreitsachen auch dann, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist.

Die Verfahrenskostenhilfe umfasst die angefallenen Gerichtskosten einschließlich Gutachter- oder Zeugenkosten und die Kosten des eigenen Anwalts, **nie jedoch die Kosten des gegnerischen Anwalts!** Dies spielt in der Regel nur eine Rolle in den allgemeinen Zivilsachen sowie sog. Familienstreitsachen (z. B. Unterhaltsverfahren), in denen nach Abschluss des Verfahrens die gesamten Gerichts- und Anwaltskosten nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufgeteilt werden. Geht ein solcher Rechtsstreit verloren, obwohl Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, so trägt die Gerichtskasse zwar nach wie vor die Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Anwaltes; entsprechend der vom Gericht vorgenommenen Kostenverteilung sind jedoch die Kosten des gegnerischen Anwaltes auch von einer bedürftigen Partei zu tragen.

Weitere Informationen erteilen die Anwältinnen und Anwälte unserer Kanzlei gerne auf Anfrage.